

Beilage Nr. 24/2000 PrZ 506/00-MDBLTG

GESETZ

Gesetz, mit dem das Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz-WHHG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz-WHHG), LGBl. für Wien Nr. 2311997, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 2 wird der Betrag "50.000 S" durch „3.500 Euro" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Das Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz - WHHG) enthält Schillingbeträge, die ab 1. Jänner 2002 nicht mehr dem Währungsrecht entsprechen.

Ziel:

Der angeführte Betrag soll dem neuen Währungsrecht angepasst werden.

Lösung:

Der angeführte Schillingbetrag wird durch den entsprechenden Eurobetrag ersetzt.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Kosten:

Keine.

EU- Konformität:

Gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI.Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 1 ff, wird in Österreich der Euro ab 1. Jänner 2002 einziges gesetzliches Zahlungsmittel sein.

Durch die Euro - Umstellung wird daher die Anpassung der Strafbestimmungen des Wiener Heimhilfegesetzes an Euro - Beträge notwendig.

Die Umrechnung erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses (vgl. Verordnung (EG) Nr. 2866/98) von 13,7603 in der Art, dass jeweils 100 S 7 Euro entsprechen.